



## **Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020**

nach der Richtlinie vom 06.07.2017 (StAnz. Nr. 30 /2017, S. 699)

sowie Aktualisierung der Hinweise zu den vorhergehenden Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie zu dem Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Schaffung von U3- Plätzen

## Erläuterungen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Die Erläuterungen Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 sollen Antragstellern und Anwendern der Richtlinie einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, die Fördertatbestände, die jeweiligen Fördervoraussetzungen, die Höhe der Förderung, Antragswege und Antragstermine, Dokumentations- und Nachweispflichten sowie die Zahlungsmodalitäten geben.

Um schnelles Nachschlagen zu erleichtern, werden in der Inhaltsübersicht zu den einzelnen Nummern der Richtlinie die Regelungsinhalte sowie die dazu in den Erläuterungen spezifizierten Sachthemen stichwortartig aufgeführt. Der Richtlinien text ist den jeweiligen Hauptnummern zugeordnet.

### 1. Ziel der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 1.1 Rechtsgrundlagen	- Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen	5
Nr. 1.2 Ziel der Förderung	- Ziel der Förderung, auch Bestandserhaltung	5
Nr. 1.3 Ausschluss des Rechtsanspruchs	- Änderung der Zweckbindung für aus Vorgängerprogrammen geförderte Maßnahmen	5

### 2. Gegenstand der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Fördertatbestände und förderfähige Maßnahmearten	- Neue Gruppen/Plätze, im Bestand gefährdete Gruppen/ Plätze	6
Nr. 2.1 Neue Kapazitäten in Tageseinrichtungen	- Provisorische Kapazitäten	6
Nr. 2.2 Bestandserhaltung in Tageseinrichtungen	- Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben der Maßnahme	9
Nr. 2.3 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Tagespflege	- Förderfähige Maßnahmearten	10

### 3. Zuwendungsempfänger:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
- Zuwendungsempfänger - Letztempfänger der Förderung	- Wer kann Förderung erhalten?	12

### 4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Fördervoraussetzungen Nr. 4.1 bis	- Fördervoraussetzungen Nr. 4.1 bis	13



4.4 und 4.6: Bedarfsplan, Betriebs-/Pflegerlaubnis, Bestandsgefährdung, Beginn der Ausführung Nr. 4.5: Förderung für angemietete Räume	Nr. 4.6 im Einzelnen	
---	----------------------	--

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 5: Finanzierungsart	- Anteilsfinanzierung	15
Nr. 5.1 Bemessung der Förderung für neue Kapazitäten in Tageseinrichtungen	- Zuwendungsfähige Ausgaben, Beispiele zur Ausgabenberechnung - Gruppenbereich - Gruppenarten - Gruppen und Platzzahlen	19
Nr. 5.2 Bemessung der Förderung für Bestandserhaltung in Tageseinrichtungen	- Beispiele: Kombination verschiedener Fördertatbestände in einer Einrichtung	20
Nr. 5.3 Ergänzende Zuwendung zur Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018		22
Nr. 5.4 Bemessung der Förderung in Tagespflege	Förderhöchstbeträge pro Zuwendungsempfänger/pro Platz	23
Nr. 5.5 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen	Zweckbindung	24
	Schließung/Umwandlung geförderter Gruppen	25

## 6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 6.1: IMFR		26
Nr. 6.2: Ausschlussfrist für Investitionsbeginn	Präzisierungen zur Frist	26
Nr. 6.3: Ausführungsbeginn	Beginn der Bauausführung, Anzeigepflicht	27
Nr. 6.4: Abschlussfrist	Präzisierung Abschluss, Folgen einer Fristüberschreitung	27
Nr. 6.5: Hinweispflicht	Hinweise zur öffentlichen Darstellung	28
Nr. 6.6: Beschränkung der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen	Ausgeschlossene Kofinanzierungen, Mehrfache Förderung einer Einrichtung Hinweis auf ZBau, Vergabeerfordernis	28
Nr. 6.7: Baufachliche Prüfung	Ansprechpartner zu Vergabefragen	31



## 7. Zuwendungsverfahren

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 7.1 Bewilligungsbehörde	Zweistufiges Verfahren	33
Nr. 7.2		
Antragswege	Wer stellt wo einen Antrag?	33
Inhalte des Gesamtantrags	Wo bekommt man Antragsformulare?	33

### 8.1 bis 8.1.3 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Bewilligungsverfahren	Weiterbewilligung	34
Mittelabruf und Mittelauszahlung	Abruf nach Baufortschritt, Verzinsung	35

### 8.2. Nachweis der Mittelverwendung

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Verwendungsnachweisverfahren, Zuständigkeiten, Inhalte des Gesamtverwendungsnachweises, Nachweisfrist	Hinweise zur Nachweisfrist	35

## 9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

Regelungsinhalt	Erläuterungsinhalte	ab S.
Nr. 9.1 Pflichten zur Mitwirkung am qualifizierten Monitoring	Was beinhaltet die Mitwirkungspflicht am qualifizierten Monitoring?	36
Nr. 9.2 Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs und des Bundesrechnungshofs	Auskunftspflichten	36

## 10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten 37

## 11. Hinweise zur Investiven Landesförderung (kleine Bauförderung) 37

## 12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner 37

### Hinweise zu den Erläuterungen:

- In den orange hinterlegten Textfeldern befindet sich der jeweils erläuterte Richtlinien-text. Die dunkler hinterlegten Begriffe werden gezielt erläutert.
- In den weiß und grau hinterlegten Textfeldern befinden sich Beispiele und Begriffserläuterungen.
- Die Verweise auf Nummern beziehen sich auf die jeweilige Nr. dieser Erläuterungen.

## 1. Ziel der Förderung

### Auszug aus der Richtlinie

#### 1.1

Das Land Hessen gewährt in den Jahren 2017 bis 2020 nach den Regelungen dieser Richtlinie auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 (BGBl I 2008, 2403, 2407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1893) und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung - VV LHO – und, soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, der Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) Zuwendungen zu Investitionen zum Ausbau und zur Sicherung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

#### 1.2

**Ziel der Förderung** aus diesem Programm und den vorhergehenden Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie des Investitionsprogramms 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen ist die Schaffung und Erhaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen.

#### 1.3

Auf die Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel gewährt

### Welche bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen müssen beachtet werden?

Das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 ist aus Bundesmitteln finanziert. Mit dem Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) werden die wesentlichen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung geregelt. Dies sind insbesondere folgende:

- Die Zweckbestimmung ist auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet (bisher Beschränkung auf Kinder unter drei Jahren).
- Neben Investitionen zur Schaffung neuer Betreuungsangebote sind auch Investitionen zur Erhaltung solcher Betreuungsangebote förderfähig, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen.
- Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden.
- Die Bewilligung der Mittel durch die Bewilligungsbehörde muss bis spätestens 31. Dezember 2019 erfolgt sein.
- Geförderte Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.
- Hinsichtlich des Förderverfahrens entsprechen die Regelungen inhaltlich weitgehend den für die Vorgängerprogramme geltenden Regelungen.

### Was ist das Ziel der Förderung?

Die Förderung im Rahmen der vorherigen Investitionsprogramme war auf Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren beschränkt. Nachdem die Beschränkung auf U3-Kinder in der Bundesregelung entfallen ist, wurden das Ziel der Förderung und die entsprechenden Fördertatbestände auf Kinder bis zum Schuleintritt ausgeweitet. Diese erweiterte Zweckbestimmung wird auf die vorhergehenden Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und das Investitionsprogramm 2013 – 2014 zur Schaffung von U3-Plätzen erstreckt. Damit wird der bundesgesetzlichen Regelung Rechnung



getragen, mit der die Zweckbestimmung des Sondervermögens "Kinderbetreuungsausbau" nicht mehr auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren beschränkt wird. (Siehe zu den Auswirkungen auf die zweckentsprechende Verwendung auch Erläuterungen zu Nr. 5.5.)

**Was bedeutet:**

„...bedarfsgerechtes Betreuungsangebot...“? Bedarfsgerecht bedeutet in quantitativer Hinsicht: entsprechend der vor Ort zu erwartenden Inanspruchnahme. Ein bedarfsgerechter Ausbau soll dadurch erreicht werden, dass geförderte Betreuungsangebote im Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB vorgesehen sein müssen (Nr. 4.1).

In qualitativer Hinsicht soll das Betreuungsangebot den dem Zweck oder der Konzeption angemessenen räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entsprechen (Nr. 4.3).

**Barrierefreiheit:**

Zu beachten sind die Anforderungen im Bereich barrierefreies Bauen für öffentlich zugängliche Gebäude (siehe Nr. 6.3.1 IMFR sowie § 46 HBO).

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Schaffung von neuen Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen

**Auszug aus der Richtlinie**

2.1

Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Schaffung neuer Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I 2006, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), dienen (Neue Betreuungsangebote).

**Was sind neue Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?**

Grundsätzlich gelten Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt nach dieser Richtlinie dann als neu geschaffen, wenn sie in einer neuen Kindertageseinrichtung erstmals zur Verfügung gestellt werden oder den Bestand an Betreuungskapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt in einer bestehenden Kindertageseinrichtung erhöhen.

Nicht als zusätzlich im Sinne dieser Richtlinie gelten Ersatzkapazitäten, die z.B. bei Umzug einer Einrichtung in ein anders Gebäude die am vorherigen Standort bestehenden Kapazitäten ersetzen oder aufgrund von Trägerwechsel nur formal in einer „neuen“ Einrichtung entstehen.

Sofern neu zu schaffende Kapazitäten aufgrund von Eilbedürftigkeit vor Fertigstellung des Gebäudes provisorisch untergebracht werden müssen, ist dies vorab dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

mitzuteilen und der provisorische Charakter der entsprechenden Gruppen schriftlich von diesem zu dokumentieren, damit die Kapazitäten in der zu fördernden Baumaßnahme zweifelsfrei (z.B. auch bei Fortführung der Betreuungsverträge) als neue Kapazitäten anerkannt werden können.

**Was bedeutet:**

„...provisorischer Charakter...“? Provisorisch bedeutet, dass die vorgenommene Maßnahme nur auf einen bestimmten vorübergehenden Zeitraum begrenzt ist. Hierbei kann es sich zum Beispiel um eine vorübergehende Unterbringung einer neu zu schaffenden Gruppe in einem Container, einer Turnhalle oder in sonstigen gemieteten Räumlichkeiten handeln. Das Provisorium kann bereits förderungsfähig vor dem 1. Juli 2016 entstanden sein. Förderfähig ist diesen Fällen nicht die vorübergehende „Notlösung“, sondern die in dem Zeitraum umzusetzende bauliche Maßnahme für die Einrichtung in der nach dem Provisorium die Kinder regulär betreut werden.

Bei der Bewertung der Anzahl neu geschaffener Betreuungsangebote nach dieser Richtlinie kann nicht auf die Betriebserlaubnis der Einrichtungen zurückgegriffen werden, da die Rahmen-Betriebserlaubnis in der Regel nicht nach Betreuungsangeboten für verschiedene Altersgruppen differenziert. Daher wird eine gruppenbezogene Betrachtung zugrunde gelegt. Danach sind Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt dann neu geschaffen, wenn sie

- a) durch Schaffung einer zusätzlichen Gruppe mit Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt
  - ODER**
  - b) durch Umwandlung einer bestehenden Gruppe mit Schulkindern in eine Gruppe ohne Schulkinder
- entstehen.

zu b): Nach Ausweitung des Programms auf Kinder bis zum Schuleintritt ist nur noch eine Umwandlung von Gruppen mit Schulkindern oder Hortgruppen förderrelevant. Durch Umwandlung von Kapazitäten anderer Altersgruppen werden keine zusätzlichen förderfähigen Kapazitäten geschaffen. Denkbar ist hier allenfalls die Bestandserhaltung.

Maßgeblich für die gruppenbezogene Betrachtung ist die konkrete Konzeption der Einrichtung, die dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII vorgelegt wird.

**Beispiele: Wann sind Umwandlungen von Gruppen förderfähig?**

**Erstes Beispiel:**

In einer Einrichtung wird eine reine Hortgruppe in eine Gruppe für Kinder bis zum Schuleintritt umgewandelt. Dafür wird das Gebäude entsprechend umgebaut.  
Die Maßnahme ist nach Nr. 5.1.2 förderfähig.



**Zweites Beispiel:**

In einer Einrichtung wird eine AÜ-Gruppe mit Schulkindern in eine Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt umgewandelt. Dafür wird das Gebäude entsprechend umgebaut.

Die Betreuungskapazität wird in diesem Fall nicht erheblich ausgeweitet, da in der bisherigen Gruppe bereits Kinder bis zum Schuleintritt aufgenommen werden konnten. Der Anteil der in einer altersübergreifenden Gruppe mit Schulkindern auf die Schulkinder entfallenden Betreuungskapazität wird in Nrn. 5.1.4 und 5.2.4 mit 15% angenommen. Entsprechend kann die Schaffung dieser entsprechenden Kapazitäten auch nur mit 15% des jeweiligen Förderhöchstbetrages gefördert werden.

**Drittes Beispiel:**

In einer Einrichtung wird eine AÜ-Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt in eine Krippengruppe umgewandelt. Das Gebäude wird umgebaut.

Eine Förderung dieser Maßnahme ist mit der Ausweitung der Zweckbestimmung des Programms auf Kinder bis zum Schuleintritt nicht mehr möglich. Eine Schaffung von U3-Kapazitäten durch Umwandlung von Ü3-Plätzen geht mit dem Wegfall solcher Kapazitäten einher, deren Schaffung nach der neuen Richtlinie ebenfalls förderfähig wäre.

Zur Definition der Maßnahmentearten: s. unterhalb Nr. 2.3.

## 2.2 Bestandserhaltung in Kindertageseinrichtungen

### Auszug aus der Richtlinie

#### 2.2

Gefördert werden ebenfalls erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Ersatzneubau, Erweiterungsbau, Sanierung, Ausbau, Umbau) einschließlich der damit verbundenen Ausstattungsinvestitionen und Dienstleistungen, die der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen nach § 25 HKJGB dienen, wenn deren Gesamtkosten mehr als 50.000 Euro betragen (Bestandserhaltung).

### Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen im Sinne der Richtlinie?

Als im Bestand gefährdet gelten solche Betreuungsangebote die nicht oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII genügen. Die Beurteilung darüber obliegt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Investitionen, die der Erhaltung solcher Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in bestehenden Gruppen dienen, können nach dieser Richtlinie gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme mehr als 50.000 Euro betragen. Maßnahmen zur Bestandserhaltung, deren Gesamtausgaben bis zu 50.000 Euro betragen, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig, können jedoch über die investive Landesförderung nach § 32d HKJGB beantragt werden.

### Werden Ausstattungsinvestitionen ohne Baumaßnahmen gefördert?

Ausstattungsinvestitionen sind nur in Verbindung mit Investitionen für Baumaßnahmen förderfähig. Eine Abkopplung von Ausstattungsinvestitionen vom quantitativen Ausbau ist aufgrund bundesgesetzlicher Vorgabe nicht möglich.





**Was sind:**

Die „...Gesamtkosten...“ der Maßnahme?

Bei den Gesamtkosten bzw. Gesamtausgaben handelt es sich um alle Ausgaben, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Dies schließt neben den zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nr. 5) unter anderem auch die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 IMFR ein.

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus den Grundstückskosten, den Ausgaben für Herrichtung und Erschließung, den Bauwerkskosten (Baukonstruktionen und technische Anlagen), Ausgaben für Außenanlagen, für Ausstattung und den Baunebenkosten (S. DIN 276 „Kostenplanung im Hochbau“) im Innen- und Außenbereich. In den Gesamtkosten sind auch Eigenleistungen berücksichtigungsfähig. Diese können bei Baumaßnahmen bzw. den verbundenen Dienstleistungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angesetzt werden. Dies bedeutet, dass hier Mindestsätze anzusetzen sind (z.B. Mindestsatz nach der HOAI für Architektenleistungen). Bei Eigenleistungen am Bau kann ein Stundensatz von 10,- Euro zur Ermittlung der in Eigenleistung erbrachten Arbeiten als zuwendungsfähig anerkannt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtausgaben einer Maßnahme sind auch diejenigen Ausgabenanteile einzubeziehen, die auf Investitionen zugunsten von Plätzen oder Gruppen für Kinder ab dem Schuleintritt entfallen. Bei der Abgrenzung, inwieweit eine Maßnahme zur Bestandssicherung aus diesem Programm gefördert werden kann, sind die Gesamtausgaben der Maßnahme zugrunde zu legen. Dies erfolgt analog zur Regelung für die investive Landesförderung in § 32d HKJGB. In Abgrenzung dazu sind für die Höhe der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben maßgeblich. Siehe dazu Nr. 5.

Zur Definition der Maßnahmearten: s. unterhalb Nr. 2.3.

## 2.3 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Kindertagespflege

### Auszug aus der Richtlinie

2.3

Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer und der Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen nach § 29 HKJGB dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.

### Was sind neue Betreuungsangebote in der Kindertagespflege?

In der Kindertagespflege gelten wie in den Vorgängerprogrammen solche Betreuungsangebote als neu geschaffen, die bei einer Tagespflegeperson erstmals für die Belegung mit Kindern bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen. Zu beachten ist, dass pro Tagespflegeperson und Pflegeerlaubnis maximal 5 Plätze gefördert werden können. Eine Umwandlung von Tages-

pflgeangeboten für Schulkinder in solche für Kinder bis zum Schuleintritt kann vom Jugendamt als Neuschaffung von Betreuungsangeboten eingestuft werden. Das Jugendamt hat die Frage, ob neue Betreuungsangebote in Tagespflege entstanden sind, jeweils im Einzelfall zu prüfen. Hierbei hat es einen Ermessensspielraum.

### **Was sind im Bestand gefährdete Betreuungsplätze in der Kindertagespflege?**

Als im Bestand gefährdet gelten solche Plätze, die den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

In den Vorgängerprogrammen waren bereits geförderte Betreuungsangebote aus dem Bereich der Kindertagespflege nicht, auch nicht anteilig, erneut förderfähig. Da seit dem ersten Investitionsprogramm 9 Jahre vergangen sind, wird nunmehr den Jugendämtern die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bestandserhaltung langjähriger Tagespflegeplätze zu überlassen.

Die bisherige Einschränkung wurde daher – im Rahmen der Gleichbehandlung – analog zu den Regelungen für Kindertageseinrichtungen aufgehoben. Die erneute Förderung bereits geförderter Plätze nach Ablauf der Zweckbindungsfrist ist damit nun auch in Tagespflegestellen möglich.

### **Ist Tagespflege in den Räumen des Personensorgeberechtigten förderfähig?**

Nein, förderfähig nach dieser Richtlinie ist ausschließlich die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen.

### **Definition der Maßnahmearten**

**Neubau, Ersatzneubau, Erweiterungsbau – nur förderfähig für Kindertageseinrichtungen! (siehe Nrn. 5.1.1, 5.2.1 und 5.2.3):**

Eines der folgenden Kriterien muss erfüllt sein:

- 1) Schaffung von zusätzlichem umbautem Raum, z. B. Errichtung eines neuen Gebäudes, Vergrößerung vorhandener Räume, Anbau zusätzlicher Räume, Aufstockung.
- 2) Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
- 3) Ersatzbau (Wiederaufbau).

**Umbau - nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen! (siehe Nrn. 5.1.2 und 5.2.2):**

Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.

**Ausbau - nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen! (siehe Nrn. 5.1.2 und 5.2.2):**

Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z. B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen, Einbau einer Heizung.

**Aufwändiger Umbau - nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen! (siehe Nr. 5.1.3):**

Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein:

- 1) Das umzubauende Gebäude wurde vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt
- 2) Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z. B. das Versetzen von Wänden und damit verbunden das Einbauen von Türen oder Fenstern, Einziehen neuer Geschossdecken.



3) Die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme überschreiten 170.000 Euro pro Gruppenbereich.

**Sanierung – nur förderfähig in Kindertageseinrichtungen! (siehe Nr. 5.2.2):**

Durchgreifende Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Bauwerks mit dem Ziel der Wiederherstellung des standsicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.

**Renovierung (sog. Instandsetzung) – nur förderfähig in der Kindertagespflege! (siehe Nr. 5.4):**

Reparatur bereits vorhandener, aber defekter bzw. abgenutzter Bauteile, wie z. B. Dach, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Anstriche, Beläge, Heizkörper und Geräte oder deren Ersatz durch gleiche oder ähnliche Teile. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erhöhung des Nutzungswertes dienen. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge. Bei der Instandsetzung neuer Räume sind nur die Kosten zuwendungsfähig, die auch anerkannt würden, wenn eine vergleichbare Maßnahme in bestehenden Räumen durchgeführt werden würde.

**Ausstattungsinvestitionen (siehe Nr. 5.4):**

Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind (z.B. Möbel, Textilien, bewegliche Spielgeräte im Innenbereich) oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind sowie Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial, z. B. Kindermöbel. Im Antrag sind aufgrund von Bundesvorgaben die Ausstattungsinvestitionen in unterschiedlichen Kategorien einzuordnen (u.a. Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Inklusionsmaßnahmen und Familienorientierung). Nicht zu den Ausstattungsinvestitionen gehören Verbrauchsgüter.

**Ausstattungsinvestitionen für Kindertageseinrichtungen sind, wie bereits im Investitionsprogramm 2015-2018, nur in Verbindung mit einer Baumaßnahme förderfähig und bereits in den Förderhöchstbeträgen nach Nrn. 5.1 bis 5.2 enthalten!**

**Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen:**

- Solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzen zu können. Beispiele: Installationen, Planungsleistungen (z. B. Architekten), Inbetriebnahmen (z. B. Heizung).
- Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.
- Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.
- Verwaltungskosten zählen nicht zu den Dienstleistungen.

**Beispiel: Zählt die Installation einer Einbauküche nur zur Ausstattung?**

Grundsätzlich ja (Dübel in der Wand zum Aufhängen von Hängeschränken begründen keine Baumaßnahme), aber wenn weitere Baumaßnahmen erforderlich sind (z. B. Verlegung von Sanitäranschlüssen, Fliesen o.ä.) kann dies die Förderfähigkeit der Maßnahme begründen.

### 3. Zuwendungsempfänger

**Auszug aus der Richtlinie**

3.

**Zuwendungsempfänger** sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese bewilligen die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen, an Tagespflegepersonen oder an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen weiter oder verwenden sie für eigene Vorhaben.

## Wer kann Förderung erhalten?

### Für Kindertageseinrichtungen:

Letztempfänger der Förderung ist grundsätzlich der Träger der Tageseinrichtung. Da Fördermittel immer nur an solche Zuwendungsempfänger gewährt werden können, denen zuwendungsfähige Ausgaben entstehen, muss der Letztempfänger der Zuwendung grundsätzlich auch Bauträger sein. Daraus ergibt sich, dass Letztempfänger grundsätzlich sowohl Bauträger als auch Einrichtungsträger sein müssen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Bauträger, die nicht Einrichtungsträger sind, jedoch Förderung erhalten (analog bei den Vorgängerprogrammen), wenn:

- der Bauträger ein originäres Eigeninteresse an dem Betrieb der Kindertageseinrichtung hat,
- er dieses Eigeninteresse durch eine Kostenbeteiligung an dem Betrieb der Einrichtung (z. B. mietfreie Überlassung der Räume oder nur Mietanteil, jedenfalls keine Marktmiete) belegt und
- der Bauträger insbesondere die Zweckbindung (25 Jahre) sicherstellt.

Eine generelle Ausnahme besteht für Kommunen: Aufgrund ihrer originären Zuständigkeit für die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebots können diese auch gefördert werden, wenn sie Bauträger sind, mit dem Betrieb der Einrichtung aber einen anderen Träger der Jugendhilfe beauftragen. Voraussetzung ist, dass die Kommune die zweckentsprechende Verwendung für die Dauer der Zweckbindung sicherstellt.

Darüber hinaus können Kommunen ausnahmsweise kommunaleigene Betriebe oder Gesellschaften als Bauträger einsetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Kommune ist vollständige oder überwiegende Eigentümerin des Betriebs oder der Gesellschaft,
- die Kommune stellt ausdrücklich die jeweilige Zweckbindung sicher und haftet somit für alle Fördervoraussetzungen, insbesondere auch für die Platzsicherung (ggfs. Bürgschafts- oder Patronatserklärung) sowie eventuelle Rückforderungen,
- die Kommune tritt als (Mit-)Antragstellerin auf und unterschreibt den Förderantrag und die Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid und
- die Kommune stellt sicher, dass mit dem Vorhaben keine Gewinne erzielt werden.

Kommerzielle Investoren, die Gebäudeeigentümer, jedoch nicht Betreiber der zu fördernden Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle sind, können keine Förderung erhalten.

### **Für Kindertagespflege:**

Letztempfänger der Förderung sind in der Regel Tagespflegepersonen. Wie bereits im U3-Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 – 2018 können Fördermittel auch an Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gewährt werden, vorausgesetzt, die Arbeitgeber sind nicht die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Im Bereich der Tagespflege ist zu beachten, dass die Förderung auf einen Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen begrenzt ist (s. Nr. 5.4).

## **4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen**

### **Auszug aus der Richtlinie**

#### 4.1

Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt, die durch Maßnahmen nach Nr. 2 neu geschaffen oder erhalten werden, im **Bedarfsplan nach § 30 Abs. 1 HKJGB** vorgesehen sind.

#### 4.2

Aus diesem Programm geförderte Maßnahmen müssen den **Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis für Tageseinrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)**, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) bzw. nach § 43 SGB VIII für Kindertagespflege genügen.

#### 4.3

Eine Förderung aus diesem Programm für Maßnahmen in **Tageseinrichtungen nach Nr. 2.2 (Bestandserhaltung)** setzt zudem voraus, dass **nach der zu dokumentierenden Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** das zu sichernde Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren nicht, oder perspektivisch während der Laufzeit dieses Programms nicht mehr, den, dem Zweck oder der Konzeption entsprechenden, räumlichen Voraussetzungen gemäß § 45 abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entspricht.

#### 4.4

Für Maßnahmen nach Nr. 2.3 in **Kindertagespflegestellen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsplätze** ist Voraussetzung für eine Förderung, dass die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in den **bestehenden Räumlichkeiten nach der zu dokumentierenden Einschätzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird**, den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII nicht mehr genügen.

#### 4.5

Soweit die Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt **angemietet** sind, kommt ausschließlich die **Förderung nach Nrn. 5.1.2, 5.1.3, 5.3 oder 5.4** in Betracht.

#### 4.6

Maßnahmen mit Beginn ab 1. Juli 2016 zur Schaffung von Gruppenbereichen für die gemeinsame Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Kindern anderer Altersgruppen, die nach Nr. 5.1 oder 5.2 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 vom 21. Juli 2015 (StAnz. S. 840), geändert durch Richtlinie vom 14. Juli 2016 (StAnz. S. 835) gefördert wurden, können auf Antrag ergänzend nach Nr. 5.1 bzw. 5.2 dieser Richtlinie gefördert werden.

### **Zu Nr. 4.1, Fördervoraussetzung Bedarfsplan:**

Die Planungsverantwortung liegt bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 80 SGB VIII und § 12 HKJGB. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (siehe § 30 HKJGB) ermitteln die Gemeinden für ihren Bereich in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Bedarfsplan berücksich-



tigt die voraussehbare Bedarfsentwicklung und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben.

Eine Investitionsmaßnahme kann nur dann gefördert werden, wenn das durch sie geschaffene oder erhaltene Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt in alterseinheitlichen oder altersgemischten Gruppen in der Bedarfsplanung enthalten ist. Das gleiche gilt für die mit Investitionsmaßnahmen geschaffenen oder erhaltenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege.

**Zu Nr. 4.2, Fördervoraussetzung Betriebserlaubnis/Pflegeerlaubnis:**

Bei vielen Bauvorhaben wird die Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis noch nicht erteilt sein. Vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor der Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob mit der Durchführung der Maßnahme ein den Anforderungen an die Erteilung der Erlaubnis entsprechendes Betreuungsangebot geschaffen werden kann.

**Zu Nr. 4.3, Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Tageseinrichtungen:**

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot vorhersehbar bis 30. Juni 2022 der Umsetzung der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis weiter zu genügen.

**Zu Nr. 4.4, Fördervoraussetzung Bestandsgefährdung Kindertagespflege:**

Maßgeblich ist die Einschätzung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Das ist in diesem Fall, unabhängig vom Wohnort der in Tagespflege betreuten Kinder, das Jugendamt, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die Tagespflegestelle betrieben wird. Dieses bestätigt im Förderantrag seine Einschätzung, dass das Angebot zum Zeitpunkt der Antragstellung möglichst umgehend der beantragten Maßnahme bedarf, um den Anforderungen an die Erteilung einer Pflegeerlaubnis weiterhin zu genügen.

**Zu Nr. 4.5, Fördermöglichkeiten für Maßnahmen in angemieteten Räumen:**

In Räumen, die vom Zuwendungsempfänger angemietet werden, sind ausschließlich Umbaumaßnahmen sowie aufwändige Umbaumaßnahmen (jeweils einschließlich Ausstattung) für neue Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen und Renovierungsmaßnahmen sowie Ausstattungsmaßnahmen für Kindertagespflege förderfähig.

Für andere Vorhaben kann ggf. eine Förderung im Rahmen der investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB (sog. „Kleine Bauförderung“) in Betracht kommen.

**Zu Nr. 4.6, Ergänzende Förderung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018:**

Die Möglichkeit der ergänzenden Förderung zum 3. Investitionsprogramm soll sicherstellen, dass Träger, für die noch eine Förderung für U3-Kapazitäten aus dem 3. Investitionsprogramm beantragt und bewilligt wurde, obwohl sie antragsberechtigt für das 4. Investitionsprogramm sind, keinen Nachteil mit Blick auf die im 4. Investitionsprogramm zusätzlich vorgesehenen Fördermöglichkeiten haben. Mit der ergänzenden Förderung soll die Differenz zwischen den beiden Förderprogrammen ausgeglichen werden. Mit der Maßnahme darf frühestens ab dem 1. Juli 2016 begonnen worden sein und der rechtzeitige Maßnahmenabschluss muss im Hinblick auf beide beteiligten Förderprogramme gewährleistet sein.

Bei dem Stichtag 1. Juli 2016 handelt es sich um eine bundesgesetzliche Vorgabe von der nicht abgewichen werden kann.

Für diese Maßnahmen werden auf der [Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel](#) separate Antrags- und Verwendungsnachweisvordrucke zur Verfügung gestellt.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

### Auszug aus der Richtlinie

#### 5.1

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 (Neue Betreuungsangebote) wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als

#### Was bedeutet:

„...Anteilsfinanzierung...“?

Mit der Finanzierungsart wird der bundesgesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen, die nunmehr die Zuwendung auf maximal 90% für jede geförderte Einzelmaßnahme begrenzt.

Bei einer Anteilsfinanzierung erfolgt die Zuwendung in Form eines prozentualen Anteils an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie ist auf einen Höchstbetrag begrenzt (hier bemisst sich der Förderhöchstbetrag nach Anzahl und Art der Maßnahme für die zu fördernden Gruppen bzw. Plätze)

Im Gegensatz zur bisher praktizierten Festbetragsfinanzierung kann sich dabei die Höhe der Zuwendung ändern, wenn vom vorgelegten Finanzierungsplan abgewichen wird. Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind letztlich die zuwendungsfähigen Ausgaben, die im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden können.

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und/ oder den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwen-



dungsempfängers in Anspruch genommen (abgerufen) werden. In der Praxis bedeutet dies, dass zu jedem Zeitpunkt die verausgabten Mittel zu höchstens 90% aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie finanziert sein dürfen, während ein Anteil von mindestens 10% aus anderen Mitteln gedeckt sein muss.

### **Wie ermittelt man die zuwendungsfähigen Ausgaben?**

Einige Kostenarten, die Bestandteil der Gesamtausgaben (s. Definition auf Seite 8) sind, gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt zum Beispiel für Finanzierungsausgaben, Grunderwerbskosten sowie die Kosten für die Grundstückerschließung. Die Grundstückskosten sind, soweit diese im Kaufvertrag nicht separat ausgewiesen sind, anhand der Grundstücksgröße unter Zugrundelegung des Bodenrichtwertes zu ermitteln und von den Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Dies ist insbesondere beim Kauf von Bestandsimmobilien zu beachten.

Die nicht zuwendungsfähigen Ausgabenarten sind in Nr. 5.4 der Investitions- und Maßnahmenförderrichtlinie (IMFR), abrufbar unter Regierungspräsidium Kassel – Bürger und Staat – Förderung – Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsförderung“ 2017 - 2020, abschließend geregelt.

URL: [Regierungspräsidium Kassel - Investitionsprogramm 2015-2018](#)

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus nur diejenigen Ausgaben, die für die Schaffung bzw. Erhaltung von Betreuungskapazitäten für Kinder bis zum Schuleintritt erforderlich sind. Werden mit einer Baumaßnahme z. B. auch Gruppen für Kinder im Schulalter geschaffen, gehören die dadurch entstehenden Ausgaben zwar im Regelfall zu den Gesamtausgaben der Maßnahme nicht aber zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Werden im Rahmen einer Bestandserhaltung in Kindertageseinrichtungen auch nutzungsunabhängige Bau- und Erhaltungsmaßnahmen oder energetische Sanierungen durchgeführt, sind die Ausgaben hierfür nur insoweit zuwendungsfähig, als die Maßnahme zur Herstellung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich ist. Zu beachten ist ebenfalls, dass Renovierungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nicht zuwendungsfähig sind.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Ausgaben durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Ausgaben im Verhältnis der zu fördernden Gruppen zu allen Gruppen in der Einrichtung aufgeteilt werden. Dies gilt für den gesamten Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen, die nicht ausschließlich von Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt genutzt werden.





**Was bedeutet:**

„...Gruppenbereich einschließlich aller Nebenflächen...“?

Das bedeutet, dass die Förderung sich nicht ausschließlich auf einen bestimmten Gruppenraum bezieht, vielmehr muss mit einer geförderten Maßnahme zur Schaffung oder Erhaltung von Kapazitäten die Betriebsfähigkeit der Gruppe oder Gruppen hergestellt werden, d.h. neben einem oder mehreren Gruppenräumen müssen alle Funktionsräume und -flächen geschaffen oder erhalten werden, die für die Betriebsfähigkeit im Zeitraum der Zweckbindung nach den derzeit angewandten Standards erforderlich sind. Nebenflächen umfassen u.a. Flure, Waschräume, Schlafräume, Bewegungsräume, Außengelände, Küchen und Essräume, Personalräume.

Bei der Bestandserhaltung können Anbauten, die die Schaffung bis dahin nicht vorhandener Nebenflächen ermöglichen, mit einem gesonderten Förderhöchstbetrag berücksichtigt werden. Die Förderhöchstbeträge für die Bestandserhaltung von Gruppenbereichen umfassen nur die Erhaltung der bestehenden Nebenflächen.

**Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben bei Maßnahmen für mehrere Altersgruppen in Kindertageseinrichtungen**

Beantragt wird die Förderung eines Neubaus für eine 6-gruppige Kindertageseinrichtung. In der Kita sollen 2 Krippengruppen, 2 altersübergreifende Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt und 2 Hortgruppen betreut werden. Die Ausgaben für Maurer- und Betonarbeiten belaufen sich gemäß Baukostenrechnung insgesamt auf 300.000 Euro.

**Erster Fall:** Eine Aufteilung der Ausgaben auf einzelne Räume und Nebenräume, die eine Zuordnung zu den einzelnen Gruppenarten ermöglicht, liegt nicht vor. In diesem Fall können die 300.000 Euro rechnerisch auf 6 Gruppen verteilt werden. Entsprechend entfällt ein Ausgabenanteil von 50.000 Euro auf jede Gruppe. Zuwendungsfähig sind nur die Anteile für die Krippengruppen und die altersübergreifenden Gruppen, zusammen 200.000 Euro.

**Zweiter Fall:** Es liegen drei gesonderte Ausgabenberechnungen vor, eine für den von allen Gruppen genutzten zentralen Gebäudebereich, eine weitere für den Krippenbereich mit Gruppenräumen, Schlafräumen und sonstigen Nebenräumen, sowie eine gemeinsame für die anderen vier Gruppenbereiche mit dazugehörigen Nebenräumen. In diesem Fall sind die Ausgaben für Maurer- und Betonarbeiten für den Krippenbereich in vollem Umfang zuwendungsfähig, die Ausgaben für die anderen vier Gruppenbereiche zur Hälfte (2 AÜ-Gruppen von insgesamt 4 Gruppen) und die Ausgaben für den zentralen Gebäudebereich zu zwei Dritteln (2 Krippengruppen + 2 AÜ-Gruppen = 4 von insgesamt 6 Gruppen).

**Beispiel: Förderung eines Erweiterungsbaus, wenn die neue Gruppe im bestehenden Gebäude entsteht**

Bei einer Einrichtung mit zwei bereits geförderten Krippengruppen wird durch einen Anbau eine neue Kindergartengruppe geschaffen.

Die Kindergartengruppe soll hierbei in die Räumlichkeiten einer der Krippengruppen im Bestandsgebäude ziehen, die Krippengruppe zieht in den Anbau.

Die Zuwendung erfolgt hierbei, unter Voraussetzung der Erfüllung aller sonstigen Fördervoraussetzungen, für den Erweiterungsbau sowie den Umbau des Bestandsgebäudes einschließlich der Ausstattungsinvestitionen zur Schaffung einer neuen Gruppe nach Nr. 5.1.1 der Richtlinie.

Welche Gruppe nach Abschluss der Maßnahme in welchem Gebäudeteil betreut wird, obliegt der pädagogischen Entscheidung des Einrichtungsträgers.

**Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben vs. Bauerhaltung und energetische Modernisierung in Kindertageseinrichtungen**



Grundsätzlich nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören reine Bauerhaltungsmaßnahmen sowie energetische Modernisierungen. Sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie direkt für die Herstellung oder Erhaltung einer angemessenen Betreuungsqualität erforderlich sind (z. B. Vermeidung einer Verletzungsgefahr für die Kinder).

**Erstes Beispiel: Heizung**

1. Die Kinder der Einrichtung sind direkt von einer Verletzungsgefahr durch veraltete Heizkörper betroffen: Der Austausch der Heizkörper zählt zu den zuwendungsfähigen Ausgaben
2. Die Befuerung der Heizung soll aus Effizienzgründen erneuert werden: Dies ist grundsätzlich nicht förderfähig. Zwar möchten die Kinder es gerne warm haben, doch ist ihnen dabei egal, welche Heizungsanlage hierfür sorgt, ob es eine alte Ölheizung oder eine energiesparende Pelletheizung ist.
3. Die gesamte Heizungsanlage soll erneuert werden, da nur so ein für die Betreuung angemessenes Raumklima im Gebäude erreicht werden kann: Die Ausgaben für den Austausch sind zuwendungsfähig.

**Zweites Beispiel: Außendämmung**

1. Die Außendämmung soll erneuert werden, um Energiekosten zu sparen: Die Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Hohe Energiekosten sind für den Einrichtungsträger sicherlich relevant, für die Betreuungsqualität ist jedoch die Heizungsrechnung nicht von Bedeutung.
2. Die Außendämmung soll erneuert werden, weil dies erforderlich ist, um ein für die Betreuung angemessenes Raumklima zu ermöglichen: Die Ausgaben sind zuwendungsfähig.

Auch für eine Förderung nach Nr. 5.4 im Bereich der Kindertagespflege ist eine Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben analog der Vorgehensweise in Kindertageseinrichtungen vorzunehmen. So sind auch im Bereich Tagespflege die generell nicht zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.4 der IMFR von den Gesamtausgaben in Abzug zu bringen. Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Schaffung oder Erhaltung der beantragten Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt notwendig sind, zuwendungsfähig. Zu beachten gilt hierbei insbesondere, dass

- der Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Tagespflegestelle (= Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen) gewährt wird und
- der private Vorteil von Tagespflegepersonen bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben genauso zu berücksichtigen ist, wie mögliche Plätze für Kinder im Schulalter.

Zu bereits aus Landes- oder Bundesmitteln investiv geförderten Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege siehe unter Nr. 2.3 und Nr. 6.6.

Soweit eine gezielte Zuordnung der Ausgaben durch gesonderte Rechnungslegung nicht sinnvoll möglich ist, können die Ausgaben u.a. im Verhältnis der zu fördernden Plätzen zu allen Plätzen in der Kindertagespflegestelle aufgeteilt werden.

**Beispiel: Zuwendungsfähige Ausgaben in der Kindertagespflege**

**privater Vorteil:**

Eine TPP möchte zur Schaffung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt einen Raum renovieren, der neben der Betreuung zugleich zur privaten Nutzung zur Verfügung steht/stehten soll.

Hierbei ist ein möglicher privater Vorteil für die TPP bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben hinsichtlich der Ausstattungsinvestitionen und Renovierungsarbeiten zu berücksichtigen und ggf. eine anteilige Berechnung vorzunehmen. Die Festlegung, zu welchem Anteil privat mitgenutzte Gegenstände, wie z.B. Handys oder Räumlichkeiten wie Küche und Wohnzimmer, förderfähig sind, liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes.

Grundsätzlich ist die anteilige Berechnung nach folgenden Modellen denkbar:



- 5 von 7 Tage pro Woche
- 260 Werktage von 365 pro Jahr
- Pauschal 50 %

## 5.1 Maßnahmen zur Schaffung neuer Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 2.1

### Auszug aus der Richtlinie

#### 5.1.1

160.000 Euro für jeden im Wege des Neubaus (als Neubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind) oder Erweiterungsbaus geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient einschließlich aller Nebenflächen.

#### 5.1.2

50.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus bestehender Gebäude für die Nutzung oder Nutzungserweiterung als Tageseinrichtung oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher zur Betreuung von Kindern ab Schuleintritt genutzt wurden, geschaffenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen.

#### 5.1.3

90.000 Euro für jeden im Wege aufwändiger Umbauten entstandenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, wenn das Gebäude bisher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt wurde und die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme 170.000 Euro pro Gruppenbereich überschreiten.

#### 5.1.4

Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduzieren sich die Förderhöchstbeträge nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.3 um jeweils 15 Prozent.

### Differenzierung der Förderung nach Maßnahmearten:

Wie in den Vorgängerprogrammen differenziert die Höhe der Förderhöchstbeträge für die Schaffung neuer Betreuungsangebote nach Art der Maßnahme (zur Definition der Maßnahmearten s. o. und Nr. 2.3).

### Förderung nach Gruppenarten:

Mit der Ausweitung der Zweckbestimmung des Programms auf Kinder bis zum Schuleintritt werden nur noch folgende Gruppenarten unterschieden:

- Gruppen, in denen ausschließlich Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden (Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3),
- Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt und Kinder ab Schuleintritt betreut werden (Nr. 5.1.4) und
- reine Hortgruppen (nicht förderfähig).

Eine Förderung von neu geschaffenen U3-Betreuungsangeboten durch Umwandlung von Betreuungsangeboten für Kinder im Kindergartenalter ist im Rahmen dieses Programms nicht mehr möglich.



Eine Förderung bei Umwandlung ist nur noch möglich, wenn die Gebäude oder Räume bisher zur Betreuung von Kindern im Schulalter (Hortgruppen, AÜ-Gruppen mit Schulkindern) genutzt wurden (Nr. 5.1.2).

Wie viele Kinder bis zum Schuleintritt dabei in der jeweiligen Gruppenart zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich betreut werden, spielt für die Förderung keine Rolle. Maßgeblich für die Bestimmung von Art und Anzahl förderfähiger Gruppen ist die konkrete Konzeption der Einrichtung, die dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII vorgelegt wird. Zu Fragen der Zweckbindung und zweckentsprechenden Verwendung s. Nr. 5.5.

#### **Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder ab Schuleintritt:**

Gruppenbereiche, die ausschließlich der Betreuung von Kindern ab Schuleintritt (Hortgruppen) dienen, sind nicht förderfähig.

Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, sind Nrn. 5.1.1 bis 5.1.3 förderfähig, jedoch reduzieren sich die Förderhöchstbeträge um jeweils 15 Prozent.

Damit wird die bundesgesetzliche Regelung umgesetzt, die eine Förderung im Rahmen dieses Programms nur für Kinder bis zum Schuleintritt vorsieht.

#### **Welche Rolle spielen Platzzahlen, wenn die Förderung für Kindertageseinrichtungen gruppenbezogen ist?**

Platzzahlen spielen in der Förderung praktisch keine Rolle mehr.

Rechnerische Platzzahlen werden angewandt für die platzbezogene Betrachtung und Berichterstattung, die das der Förderung zugrunde liegenden Bundesgesetz erfordert. Für die Zwecke der platzbezogenen Betrachtung der Förderung nach dieser Richtlinie entspricht:

1 Krippengruppe:	→	10 Plätze für Kinder unter drei Jahren
1 altersübergreifende Gruppe bis Schuleintritt:	→	5 Plätze für Kinder unter drei Jahren, 15 Kindergartenplätze
1 altersübergreifende Gruppe mit Schulkindern:	→	5 Plätze für Kinder unter drei Jahren, 12 Kindergartenplätze, 3 Schulkindplätze

## **5.2 Maßnahmen zur Erhaltung im Bestand gefährdeter Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen nach Nr. 2.2**

### **Auszug aus der Richtlinie**

5.2

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Bestandserhaltung) wird im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, beträgt jedoch nicht mehr als

5.2.1



80.000 Euro für jeden im Wege des Ersatzneubaus (als Ersatzneubau in diesem Sinne gilt auch der Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung, wobei die Kosten des Grundstückserwerbs nicht förderfähig sind), erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller Nebenflächen.

5.2.2

25.000 Euro für jeden im Wege des Umbaus oder Ausbaus oder der Sanierung bestehender Gebäude erhaltenen Gruppenbereich, der ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, einschließlich aller bestehenden Nebenflächen.

5.2.3

50.000 Euro pro im Bestand gefährdeter Gruppe, die der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dient, für die **bestandserhaltende funktionale Ergänzung** der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus.

5.2.4

Für Gruppenbereiche, die der Betreuung von altersgemischten Gruppen mit Kindern ab Schuleintritt dienen, reduziert sich der Förderhöchstbetrag um 15 Prozent.

Zu „Anteilsfinanzierung“ und „zuwendungsfähigen Ausgaben“ s. Nr. 5.

Zu „Gruppenbereich“, „Kinder im Schulalter“ und „Förderung nach Gruppenarten“ s. Nr. 5.1, die Erläuterungen sind analog anzuwenden.

Jede Gruppe, in der nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden konkreten Konzeption der Einrichtung Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden, kann mit 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben der bestandserhaltenen Maßnahme gefördert werden, Höchstbetrag 80.000 Euro, (siehe oben).

**Beispiel: Kombination verschiedener Fördertatbestände in einer Einrichtung**

Die Fördertatbestände nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2 können in einer Einrichtung kombiniert werden. D. h. es ist möglich, für eine Gesamtmaßnahme sowohl nach Nr. 5.1 als auch nach Nr. 5.2 gefördert zu werden.

**Erstes Beispiel:**

Eine bestehende Einrichtung mit 5 Gruppen (davon 3 Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt in Gebäude A und 2 Hortgruppen in Gebäude B) soll künftig in eine 6-gruppige Einrichtung mit Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt umgewandelt werden. 3 der 6 Gruppen bestehen bereits (= Bestandserhaltung), 1 Gruppe wird neu geschaffen, 2 Hortgruppen werden umgewandelt.

Damit können aus dem Programm 3 Gruppen im Rahmen der Bestandserhaltung (Nr. 2.2) gefördert werden, wenn diese die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllen. Für die übrigen Gruppen könnte eine Förderung nach Nr. 2.1 in Frage kommen. Die Höhen der Förderhöchstbeträge richten sich bei der Neuschaffung nach den Maßnahmearten.

Aufteilung der zuwendungsfähigen Ausgaben:

Wenn mehrere Fördertatbestände in einer Maßnahme kombiniert werden, ist es erforderlich, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben den Fördertatbeständen zugeordnet werden. Zur Ermittlung und Aufteilung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben s. auch Nr. 5.

**Zweites Beispiel:**

Eine bestehende Einrichtung mit 2 Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt soll um einen Anbau für eine weitere Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt erweitert werden, gleichzeitig werden Ausbau- und Ausstattungsmaßnahmen im Bestandsgebäude zur Erhaltung der beiden bestehenden Gruppen durchgeführt, die auch die mit der neuen Gruppe gemeinsam genutzte Küche und Waschräume umfassen.

Die Ausgaben für den Anbau sind grundsätzlich zuwendungsfähig nach Nr. 2.1. Für die gemeinsam genutzten Bereiche ist ein Anteil ebenfalls der neuen Gruppe zuzurechnen. Soweit eine Zuordnung der Ausgaben nach sachlichen Kriterien nicht oder nur teilweise möglich ist, kann die Zuordnung nach angemessenen Kriterien erfolgen. So kann z. B. die Verlegung eines neuen Bodenbelags im gesamten Bestandsgebäude flächenanteilig der Küche und den Waschräumen zugeordnet werden. Von den so errechneten Ausgaben ist dann (gruppenanteilig) ein Drittel den zuwendungsfähigen Ausgaben für die Schaffung der neuen Gruppe zuzurechnen. Die Ausstattung der Küche kann, sofern sachlich keine andere Aufteilung geboten oder möglich ist, ebenfalls gruppenanteilig den beiden Fördertatbeständen zuge-



ordnet werden. Aus den auf die beiden bestehenden Gruppen entfallenden Ausgabenanteilen ergibt sich dann die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Bestandserhaltung, die mit bis zu 50%, höchstens jedoch 80.000 Euro pro zu erhaltender Gruppe, bezuschusst werden kann.

**Zu beachten ist jedoch immer, dass nur notwendige Ausgaben und zuwendungsfähige Ausgabenarten zu berücksichtigen sind (s. Nr. 5)!**

### **Bestandserhaltende funktionale Ergänzung:**

Nach Nr. 5.2.3 ist es möglich, eine Förderung für bislang nicht vorhandene Nebenflächen mit einer klar definierten pädagogischen Funktion (insbes. Bewegungsförderung, Gesundheitsversorgung, Umsetzung von Inklusion, Familienorientierung), die nicht Gruppenbereiche sind, zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass durch die Maßnahme der Bestand der Betreuungsangebote erhalten wird. Es muss sich um eine funktionale Ergänzung der bestehenden Nebenflächen im Wege des Erweiterungsbaus handeln. Eine gleichzeitige Förderung nach Nr. 5.2.3 und Nr. 5.2.1 (Ersatzneubau) oder 5.2.2 (Umbau, Ausbau oder Sanierung) ist daher ausgeschlossen.

Erweiterungsbauten zur Bestandserhaltung, bei denen keine funktionale Ergänzung erfolgt (z.B. Anbau / Erweiterung von Gruppenräumen) können nur nach Nr. 5.2.2 im Wege der Umbaupauschale gefördert werden.

#### **Beispiel 1:**

Eine bestehende Einrichtung mit 4 Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt soll um einen Anbau ergänzt werden, in dem ein Bewegungsraum und eine Küche untergebracht sind, die beide in der Einrichtung nicht vorhanden waren. Der Anbau dient der Bestandserhaltung der vier Gruppen, der Förderhöchstbetrag dafür beträgt 4 x 50.000 Euro = 200.000 Euro.

#### **Beispiel 2:**

Eine bestehende Einrichtung muss aus Brandschutzgründen eine Rettungstreppe anbauen, da zwei Gruppenräume der viergruppigen Einrichtung im 1. Obergeschoss liegen. Die Rettungstreppe dient damit der Erhaltung von zwei Gruppen. Sie hat allerdings keine pädagogische Funktion, ist also, auch wenn sie umbaut wird, keine funktionale Ergänzung. Eine Förderung kann als bestandserhaltender Um- oder Anbau nach Nr. 5.2.2 für zwei Gruppen gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben der Maßnahme 50.000 Euro übersteigen.

## **5.3 Ergänzende Zuwendung zur Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018**

### **Auszug aus der Richtlinie**

#### **5.3**

Für Maßnahmen nach Nr. 4.6 bemisst sich die Zuwendung als Differenzbetrag zwischen der Zuwendung nach Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 bzw. 5.2.1 bis 5.2.4 und der nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015 bis 2018 gewährten Zuwendung.

#### **Beispiel 1:**

Eine Einrichtung hat im Jahr 2016 eine Förderung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 zur Schaffung von zwei Gruppenbereichen im Rahmen eines Neubaus für Kinder bis zum Schuleintritt beantragt.

Da die Gruppenbereiche nicht nur für Kinder unter drei Jahren vorgesehen waren, erhielt die Einrichtung eine Förderung in Höhe von 200.000 Euro (=2 x 100.000 Euro) gem. Nr. 5.1.1.2 der Richtlinie zum 3. Investitionsprogramm.

Die Maßnahme wurde am bzw. nach dem 1. Juli 2016 begonnen und wäre damit gemäß Nr. 5.1.1 der Richtlinie zum 4. Investitionsprogramm förderfähig gewesen.

Die Einrichtung hätte bei Beantragung im Rahmen des 4. Investitionsprogramms eine Zuwendung in Höhe von 320.000 Euro (=2 x 160.000 Euro) erhalten.

Hier besteht die Möglichkeit der ergänzenden Förderung zum 3. Investitionsprogramm gem. Nr. 4.6.

Auf Antrag kann eine Förderung in Höhe des Differenzbetrages von 120.000 Euro (=320.000 Euro abzgl. 200.000 Euro) gewährt werden.

#### **Beispiel 2:**

Eine Einrichtung hat im Jahr 2016 Förderung aus dem 3. Investitionsprogramm für die Bestandserhaltung von zwei Krippengruppen durch Erweiterungsbau erhalten. Die Erweiterung umfasste neben Wickelräumen auch einen bis dahin nicht vorhandenen Speiseraum. Der Träger kann hier ergänzende Förderung erhalten, der Differenzbetrag bemisst sich entsprechend der Förderung für die funktionale Ergänzung nach Nr. 5.2.3.

Zur Beantragung der ergänzenden Zuwendung stehen separate Formulare zur Verfügung (zum Antragsverfahren siehe auch Nr. 7).

## **5.4 Schaffung und Erhaltung von Plätzen in Kindertagespflege nach Nr. 2.3**

### **Auszug aus der Richtlinie**

5.4

Maßnahmen nach Nr. 2.3 zur Renovierung von Räumen zur Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege werden im Wege der Anteilsfinanzierung einmalig mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 1.500 Euro pro Tagespflegeperson oder pro Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen gefördert; für Ausstattungsinvestitionen nach Nr. 2.3 beträgt die Förderung bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben jedoch höchstens 500 Euro pro geschaffenem oder erhaltenem Platz für Kinder bis zum Schuleintritt.

Zu „pro Tagespflegeperson“ und „pro geschaffenem oder erhaltenem Platz“ s. Nr. 5 „zuwendungsfähige Ausgaben“.

### **Kann die Ausstattungspauschale für Tagespflegepersonen separat beantragt werden?**

Ja, eine Tagespflegeperson kann die Ausstattungspauschale auch ohne zuwendungsfähige Renovierungsmaßnahme beantragen. Dabei ist zu beachten, dass die jeweiligen zuwendungsfähigen Gesamtkosten getrennt zu betrachten sind – mit der Ausstattungspauschale können also keine Renovierungsmaßnahmen finanziert werden und umgekehrt. Werden beide Pauschalen beantragt, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben getrennt zu betrachten und bei der Berechnung für die Anteilsfinanzierung auch getrennt zu berechnen.

### **Kann bei einem Zusammenschluss von Tagespflegepersonen jede Tagespflegeperson den Förderhöchstbetrag für Renovierung erhalten?**

Ja, wenn es sich nicht um eine Doppelförderung handelt, sondern damit verschiedene Renovierungsmaßnahmen gefördert werden.

### Kann ein Arbeitgeber von mehreren Tagespflegepersonen mehrere Förderhöchstbeträge für Renovierung erhalten?

Nein, die Förderung ist auf einen Förderhöchstbetrag für Renovierung pro Zuwendungsempfänger beschränkt. Die Anzahl der Ausstattungshöchstbeträge ist jedoch nicht begrenzt, sondern bemisst sich nach der Anzahl der tatsächlich geschaffenen oder erhaltenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt.

## 5.5 Zweckentsprechende Verwendung und Zweckbindungsfristen

### Auszug aus der Richtlinie

5.5

Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre.

Für Baumaßnahmen nach Nrn. 5.1.2 und 5.1.3 in angemieteten Räumen beträgt die Zweckbindung 15 Jahre. Förder Voraussetzung ist ein auf mindestens 10 Jahre abgeschlossener Nutzungsvertrag.

Die Zweckbindung für Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen beträgt 5 Jahre.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zurückzuzahlen. Die Bewilligungsbehörde kann auf den Rückforderungsanspruch verzichten, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist und das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden.

### Was bedeutet:

„...Zweckbindung...“?

Zweckbindung heißt, dass die Fördermittel bzw. die damit durchgeführten Baumaßnahmen oder angeschaffte Ausstattung für die angegebene Dauer für den Förderzweck zu verwenden ist. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen ist, entsprechend dem der Bemessung der Förderung zugrunde liegenden Gruppenkonzept, die mit der Förderung geschaffene oder erhaltene Gesamtkapazität für Kinder bis zum Schuleintritt für die Dauer der Zweckbindungsfrist in der Einrichtung vorzuhalten. Dies gilt analog für die mit Hilfe der Förderung geschaffenen Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege.

Für die Frage, inwieweit die entsprechende Kapazität vorgehalten wird, sind vorübergehende Belegungsschwankungen nicht von Bedeutung. Vielmehr ist bei Tageseinrichtungen die dem Jugendamt vorzulegende Meldung nach § 47 SGB VIII für die Bestimmung der Kapazität zur Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung maßgeblich. In der Kindertagespflege ist die Verfügbarkeit der durch die Förderung geschaffenen oder erhaltenen Gesamtkapazität an Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bei der geförderten Tagespflegeperson oder dem geförderten Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen für die (Wieder-)Belegung mit Kindern bis zum Schuleintritt maßgeblich.



Wann beginnt die Zweckbindungsfrist?

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Abschluss der Fördermaßnahme (s. Nr. 6.4).

**Was passiert, wenn geförderte Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen umziehen?** Sofern die neuen Räumlichkeiten mindestens dem Standard der geförderten Räumlichkeiten entsprechen, wird die verbleibende Zweckbindung der geförderten Räume auf das neue Gebäude übertragen. Geförderte Ausstattungsgegenstände sind mit zu nehmen. Es erfolgt keine Rückforderung, da die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ohne Unterbrechung fortgesetzt wird.

**Was passiert, wenn geförderte Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Plätze in Kindertagespflege umgewandelt oder geschlossen werden bzw. wegfallen?** Grundsätzlich sind Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen, wenn eine zweckentsprechende Nutzung der geförderten Kapazitäten nicht für die Dauer der Zweckbindung erfolgt.

Auf eine Rückforderung kann verzichtet werden, wenn der Bedarf an Betreuungsangeboten für Kinder bis zum Schuleintritt im Gemeindegebiet gedeckt ist. Eine weitere Förderung anderer Vorhaben in der Gemeinde nach dieser Richtlinie ist dann jedoch nicht mehr möglich. Weitere Voraussetzung ist, dass das geförderte Vorhaben oder die mit der Förderung angeschafften Gegenstände für soziale Angebote genutzt werden. Das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel) entscheidet über einen Verzicht einzelfallbezogen.

Eine (anteilige) Rückzahlung der Fördermittel kann gegebenenfalls auch dann vermieden werden, wenn für die geförderten Kapazitäten in der Gemeinde Ersatzkapazitäten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege geschaffen werden, ohne hierfür eine Förderung zu erhalten. Die (verbleibende) Zweckbindung kann dann von der Bewilligungsbehörde auf diese Ersatzkapazitäten übertragen werden.

Hierbei ist für Kindertageseinrichtungen die gruppenorientierte Betrachtung zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Zweckbindung ist zu beachten, dass für Ersatzkapazitäten die (verbleibende) Zweckbindungsfrist des ursprünglich geförderten Vorhabens gilt!

Eine Förderung weiterer Maßnahmen in einer Gemeinde ist erst dann möglich, wenn für alle vorher geförderten Kapazitäten entweder die Zweckbindung wie oben beschrieben sichergestellt oder eine (anteilige) Rückzahlung erfolgt ist.

Aufgrund der Ausweitung der Zweckbestimmung des Bundessondervermögens auf Kinder bis zum Schuleintritt haben Umwandlungen von geförderten

Gruppen oder Plätzen, solange nur Kinder bis zum Schuleintritt betroffen sind, keine Auswirkung auf die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel. Das heißt, bei einer Umwandlung einer reinen Krippengruppe in eine AÜ-Gruppe mit Kindern bis zum Schuleintritt werden die Fördermittel zukünftig nicht zeitanteilig zurückgefordert.

Bei einer Umwandlung einer geförderten Gruppe in eine reine Hortgruppe oder eine AÜ-Gruppe mit Schulkindern hingegen ist davon auszugehen, dass sich mit dieser Umwandlung die Betreuungskapazität für Kinder bis zum Schuleintritt reduziert und anteilig zurückzufordern ist.

## 6. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

### Auszug aus der Richtlinie

#### 6.1

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gilt die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie in der Fassung vom 2. Mai 2011 (StAnz. S. 747) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 6.2

Gefördert werden Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. **Vergaberechtliche Bestimmungen** sind einzuhalten. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

### Ausschlussfrist für Investitionsbeginn:

Durch die Aussetzung des Refinanzierungsverbotes für dieses Investitionsprogramm ist es auch möglich, bereits abgeschlossene Vorhaben zur Förderung zu beantragen, sofern diese nach dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. Investitionen, die vor dem 1. Juli 2016 begonnen wurden, sind aus dem Investitionsprogramm 2017-2020 nicht förderfähig. Diese Frist resultiert aus der bundesgesetzlichen Vorgabe (siehe Nr. 1).

### Beispiel:

Als ein der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages gilt unter anderem die Beauftragung eines Architekten, die über die Planung der Maßnahme hinausgeht (insbesondere Beginn der Ausschreibungen zur Auftragsvergabe). Darüber hinaus wird als Maßnahmebeginn die Beauftragung einer Firma mit den Bau- bzw. Renovierungsarbeiten bzw. das Bestelldatum von Ausstattungsgegenständen gewertet.

Bei Maßnahmen von geringem Umfang kann der Maßnahmebeginn identisch mit dem Umsetzungsbeginn sein.

Als Maßnahmebeginn gelten somit keine Planungsleistungen und auch keine für einen Antrag auf Baugenehmigung notwendigen vorbereitenden Maßnahmen (Bodenuntersuchungen u. ä.).

### Beachtung des Vergaberechts:

Es ist zwingend erforderlich, dass alle vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten werden (siehe auch Nr. 6.7). Nur Aufträge, aus denen die Einhaltung der Vergabebestimmung erkenntlich wird, können bewilligt werden. Die wichtigsten vergaberechtlichen Hinweise sind auf dem von der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABStHessen) zur Verfügung gestellten Merkblatt zu finden:

„Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.“

**Auszug aus der Richtlinie**

6.3

Sofern mit der Ausführung eines nach Nr. 8.1.1 bewilligten Vorhabens nicht innerhalb von zwanzig Wochen ab Datum des Bescheides des Regierungspräsidiums Kassel begonnen worden ist, kann der Bescheid in Bezug auf dieses Vorhaben widerrufen werden. Der **Ausführungsbeginn** des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Beginn mitzuteilen.

**Mitteilung zum Beginn der Bauausführung:**

Das RP Kassel hat nach 20 Wochen die Möglichkeit, Bewilligungen zurückzuziehen, um das langfristige „Parken“ von Fördermitteln zu verhindern und zu gewährleisten, dass Fördermittel für umsetzungsreife Vorhaben eingesetzt werden können. Hier handelt es sich um eine Kann-Regelung, ggf. muss im Einzelfall entschieden werden.

Nach Widerruf des Bescheides ist eine erneute Beantragung der betroffenen Maßnahme möglich, sobald die 20-Wochen-Frist eingehalten werden kann.

Die Bauausführung beginnt mit dem Tag, an dem die erste der Erstellung der Baumaßnahme dienende Tätigkeit auf der Baustelle ausgeführt wird, der Zeitpunkt für den Ausführungsbeginn von Renovierungsmaßnahmen gilt analog. In Abgrenzung dazu handelt es sich beim „ersten Spatenstich“ oder der Grundsteinlegung i.d.R. um einen symbolischen Beginn, der oft auch nach dem Beginn der Bauausführung erfolgt.

Für Ausstattungsinvestitionen gilt das Datum des ersten Kaufes oder der ersten Bestellung der Ausstattungsgegenstände als Ausführungsbeginn der Maßnahme.

**Auszug aus der Richtlinie**

6.4

Die Investitionen sind bis zum 30. Juni 2022 **abzuschließen**. Die Mittel können bis zum 31. Dezember 2022 abgerufen werden.

**Wann gilt eine Investition als abgeschlossen?**

Als fertiggestellt gilt ein Bau- und Renovierungsvorhaben, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen und die betroffenen Räumlichkeiten bezugsfertig sind. Bei Ausstattungsinvestitionen gilt die Maßnahme mit dem Kaufdatum bzw. dem tatsächlichen Liefertermin als abgeschlossen. Entscheidend für den Maßnahmeabschluss ist demnach nicht die Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle oder das Rechnungsdatum, sondern die Möglichkeit des Beginns der Nutzung.

**Was passiert, wenn der Abschluss nicht rechtzeitig gelingt?**



Die Frist zum Maßnahmenabschluss bis zum 30. Juni 2022 ist bundesgesetzlich geregelt, eine Verlängerung ist nicht möglich.

Ein Vorhaben, das nicht rechtzeitig abgeschlossen wird, ist nicht förderfähig, d. h. ggf. sind die bereits ausgezahlten Mittel zurückzufordern. Ist absehbar, dass der rechtzeitige Abschluss eines Vorhabens trotz aller Bemühungen gefährdet ist, wird angeraten, das RP Kassel schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen um die Handlungsmöglichkeiten im Einzelfall zu erörtern.

#### **Auszug aus der Richtlinie**

6.5

Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Förderung nach dieser Richtlinie angemessen hinzuweisen.

#### **Was bedeutet die Hinweispflicht in der Praxis?**

Wie schon in den vorangegangenen Investitionsprogrammen ist auch beim Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nach außen gut sichtbar auf die Förderung hinzuweisen. Die Zuwendungsempfänger werden hierzu in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet. Weitere Hinweise bzgl. Aufstellung eines entsprechenden Bauschildes o. ä. erteilt die Bewilligungsbehörde.

Zur Darstellung der finanziellen Förderung aus dem Investitionsprogramm nach Beendigung der Baumaßnahme werden den Zuwendungsempfängern entsprechende Aufkleber des Bundes mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

#### **Auszug aus der Richtlinie**

6.6

Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme aus Fördermitteln nach dieser Richtlinie sowie aus der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB ist ausgeschlossen. Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438), durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Richtlinie gewährt werden.

#### **Welche Fördermittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden?**

Ausgeschlossen ist neben der gleichzeitigen Förderung derselben Maßnahme aus der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB auch die Kofinanzierung derselben Maßnahme aus sonstigen Bundesmitteln auf Basis von Art. 104b GG. Dies geht auf die bundesgesetzliche Regelung im KitaFinHG zurück. Über die in Nr. 6.6 genannten Programme hinaus bestehen seitens dieser Richtlinie keine Einschränkungen bezüglich der gleichzeitigen Förderung aus anderen Programmen. Die Regelungen zur Kofinanzierung in anderen Programmen sind ggf. zu beachten.

Alle zur Finanzierung eingesetzten/ingeplanten Mittel, auch Mittel aus anderen Förderprogrammen sind in den Finanzierungsplan einzubeziehen. Änderungen, wie z. B. die Hinzunahme einer neuen Finanzierungsquelle, sind

dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen, welcher die Information umgehend dem RP Kassel weiterleitet.

**Was bedeutet:**

„...Maßnahme...“?

Eine Maßnahme (analoger Begriff in der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB: Vorhaben) umfasst alles, was der Schaffung oder Erhaltung des Betreuungsangebotes für eine bestimmte Zielgruppe dient. Somit schließt eine Maßnahme alle Bestandteile ein, die erforderlich sind, um das Angebot in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

Eine Maßnahme, die diese Anforderung nicht erfüllt, kann grundsätzlich nicht gefördert werden.

Eine Maßnahme schließt auch die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben ein, entsprechend der Definition „Gesamtkosten bzw. -ausgaben“ auf Seite 8, soweit sie zur Erreichung des Förderziels notwendig sind.

Eine Zielgruppe kann hierbei:

- das gesamte Betreuungsangebot einer Einrichtung oder Tagespflegestelle,
- eine bestimmte Einrichtungsgruppe oder
- ein bestimmter Platz in der Kindertagespflege sein.

Da mit einer geförderten Maßnahme das Angebot für die Dauer eines bestimmten Zweckbindungszeitraumes (vgl. Nr. 5.5) sicherzustellen ist, ist eine erneute Förderung der gleichen Zielgruppe aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 daher gleichermaßen auch dann ausgeschlossen, wenn für die zu fördernde Zielgruppe noch eine Zweckbindung aus:

- der investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB,
- dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (Richtlinie vom 27. März 2008 (StAnz. 16/2008 S. 1085), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 20. Mai 2014 (StAnz. 25/2014 S. 522)) oder
- dem Investitionsprogramm zur Schaffung von U3-Plätzen (Richtlinie vom 30. Januar 2013 (StAnz. S. 344), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 16.03.2015 (StAnz. S. 476))

besteht.

Für Zielgruppen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Art. 104b des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl 1949 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom

23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438), durch den Bund gefördert wurden, kann ebenfalls keine Finanzhilfe nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn die jeweilige Zweckbindungsfrist noch zu erfüllen ist.

Eine Förderung von mehreren Vorhaben aus unterschiedlichen Investitionsprogrammen sowie von Maßnahmen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 in derselben Einrichtung ist nur dann möglich, wenn die Vorhaben untereinander eindeutig abgrenzbar sind.

Hierfür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- die betroffenen Räumlichkeiten/Gegenstände müssen unterschiedlich sein,
- die Nutzung der Räume/Gegenstände darf nicht für die gleiche Zielgruppe ausgerichtet sein
- und es muss eine getrennte Ausschreibung, Vergabe und Rechnungslegung erfolgen.

Kann die vorgesehene Maßnahme keiner Gruppe/keinem Platz eindeutig zugeordnet werden, ist in Kindertageseinrichtungen anhand der gruppenbezogenen Betrachtung und in der Kindertagespflege anhand der Plätze ein rechnerischer Anteil zu ermitteln.

**Beispiele: Ko- und Doppelfinanzierung in den Investitionsprogrammen für den U3-Ausbau und der Investiven Landesförderung nach § 32 HKJGB (kleine Bauförderung)**

**Erstes Beispiel:**

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 Gruppen, 2 Ü3-Gruppen und 2 U3-Gruppen. Die beiden U3-Gruppen wurden im Jahr 2011 mit Hilfe des ersten Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" neu geschaffen. Nun ist der Umbau eines Gemeinschaftsbereichs (z. B. des Küchenbereichs) notwendig, um den Bestand der Einrichtung zu sichern.

Da die Zweckbindungsfrist für die U3-Gruppen noch nicht abgelaufen ist, können diese jedoch nicht erneut gefördert werden. In Frage kommt somit allenfalls eine anteilige Förderung des Umbaus für die beiden nicht geförderten Ü3-Gruppen aus dem 4. Investitionsprogramm oder der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB.

**Zweites Beispiel:**

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 Gruppen, 2 AÜ-Gruppen und 2 Ü3-Gruppen. Die beiden AÜ-Gruppen wurden im Jahr 2011 mit Hilfe des ersten Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" neu geschaffen. Weiter wurde eine der beiden Ü3-Gruppen in 2015 durch die Investive Landesförderung gesichert. Nun ist der Umbau eines Gemeinschaftsbereichs (z. B. des Küchenbereichs) notwendig, um den Bestand der Einrichtung zu sichern.

Da die Zweckbindungsfristen für die AÜ-Gruppen und die bereits gesicherte Ü3-Gruppe noch nicht abgelaufen sind, können diese nicht erneut gefördert werden. Da die aktuelle Rechtslage nur noch eine gruppenbezogene Betrachtung ermöglicht und das Förderziel für alle Investitionsprogramme auf Kinder bis zum Schuleintritt erweitert wurden, besteht keine Möglichkeit einer erneuten Förderung von AÜ-Gruppen im Zweckbindungszeitraum.

In Frage kommt somit allenfalls eine anteilige Förderung des Umbaus für die die eine noch nicht geförderte Ü3-Gruppe aus dem 4. Investitionsprogramm oder der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB.

**Drittes Beispiel:**

Eine zweigruppige Krippe, die noch keine Investitionsförderung erhalten hat, soll um einen Anbau für zwei Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt erweitert werden. Gleichzeitig sind in den Gruppenräumen der bestehenden Krippengruppen bauliche Modernisierungsmaßnahmen erforderlich, um den Bestand der Gruppen zu sichern. In diesem Fall ist die Schaffung der neuen Gruppenbereiche förderfähig nach Nr. 2.1. Die bauliche Modernisierung in den bestehenden Gruppenräumen kann als gesonderte Maßnahme gelten und ist **je nach Höhe der Gesamtkosten** der Moder-



nisierungsmaßnahme entweder förderfähig als Bestandserhaltung nach Nr. 2.2. oder aus der Investiven Landesförderung gemäß § 32d HKJGB.

**Viertes Beispiel:**

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 U3-Gruppen. 2 dieser Gruppen wurden 2009 aus dem ersten Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" gefördert (nur Ausstattungsinvestition). Zur Bestandserhaltung ist die Modernisierung der gemeinsamen Küche zwingend notwendig.

Unter der Voraussetzung, dass die Zweckbindungsfrist für die Ausstattungsgegenstände von 5 Jahre bereits erfüllt ist, wäre in diesem Fall der Austausch der Küchenmöbel als reine Ausstattungsinvestition voll zuwendungsfähig, jedoch ohne im Zusammenhang stehende zuwendungsfähige Baumaßnahme nicht nach Nr. 2.2 der Richtlinie förderfähig.

Eine Förderung von reinen Ausstattungsinvestitionen ohne Baumaßnahme kann ausschließlich über die Investive Landesförderung nach § 32d HKJGB erfolgen, wobei die Gesamtkosten 50.000,- € nicht überschreiten dürfen.

**Fünftes Beispiel:**

In einer Einrichtung gibt es insgesamt 4 Gruppen, 2 Krippen- und 2 Ü3-Gruppen. 2 Krippengruppen wurden 2009 mit Hilfe des ersten Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" neu geschaffen (Bau- und Ausstattungsinvestition). Die beiden Ü3-Gruppen wurden in 2015 aus der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB gefördert. Zur Bestandserhaltung ist nunmehr die Modernisierung der gemeinsamen Küche zwingend notwendig.

In diesem Fall besteht weder eine Fördermöglichkeit nach Nr. 2.2 noch nach § 32d HKJGB, da weder für die Förderung in 2009 noch für die Förderung in 2015 die Zweckbindungsfristen abgelaufen sind. Mit der Einverständniserklärung zu dem jeweiligen Zuwendungsbescheid hat sich der Letztempfänger einverstanden erklärt, die geförderten Kapazitäten für den Zweckbindungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Dieser beträgt für die U3-Investitionsprogramm 15 bzw. 25 Jahre für Bauvorhaben und für die Investive Landesförderung nach § 32d HKJGB 5 Jahre. Für diesen Zeitraum hat der Letztempfänger die geförderten Kapazitäten aus eigenen Mitteln zur Verfügung zu stellen.

**Auszug aus der Richtlinie**

6.7

Auf **baufachliche Prüfungen** der geförderten Vorhaben wird gemäß Nr. 6.1 Satz 3 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I 1999, S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), grundsätzlich **verzichtet**. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet eine baufachliche Prüfung in solchen Fällen ein, in denen ihm Erkenntnisse vorliegen, die dies angezeigt erscheinen lassen.

**Was bedeutet der Verzicht auf baufachliche Prüfung?**

Auf eine regelhafte Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung wird verzichtet. Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 BHO in der jeweils gültigen Fassung sind unbeschadet dessen sinngemäß anzuwenden; sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Eine baufachliche Prüfung ist z.B. angezeigt, wenn Hinweise vorliegen, dass eine VOB-konforme Vergabe nicht oder nicht vollständig gegeben ist.

Hiervon unberührt bleibt die generelle Vergaberechtsprüfung. Eine kurze Zusammenfassung der geltenden Vergabebestimmungen wird Ihnen hier zur Verfügung gestellt: [„Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.“](#).

**Bei Fragen zum Vergaberecht und den Ausschreibungsregelungen**

wird empfohlen, Kontakt mit dem Hessischen Competence Center (HCC), der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. oder den bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt angesiedelten VOB-Stellen aufzunehmen. Diese Stellen sind für vergaberechtliche Fragen und die Beratung zur VOB zuständig.



**Hessisches Competence Center**, Zentrale Beschaffung, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden

Ansprechpartnerin: Frau Ritter

Tel.: 0611/6939-496

Fax: 0611/6939-400

E-Mail: Beschaffung@hcc.hessen.de

**Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611/974588-0

Fax: 0611/974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Website: www.absthessen.de

#### **Nachprüfungsstellen (VOB-Stellen) nach § 31 VOB/A/1**

Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Ansprechpartner: Herr Denecke

Tel.: 0561/106-3222

Fax: 0561-106-1643

E-Mail: klaus.denecke@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Ansprechpartner: Herr Haase

Tel.: 0641/303-2331

Fax: 0641/303-2359

E-Mail: vobstelle@rpgi.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 67278 Darmstadt

Ansprechpartnerin: Frau Denz-Kinzel

Tel.: 06151/12-6348

Fax: 06151/12-5816

E-Mail: claudia.denz-kinzel@rpda.hessen.de

## **7. Zuwendungsverfahren**

### **a) Antragswege, Zuständigkeiten**

#### **Auszug aus der Richtlinie**

7

Zuwendungsverfahren

7.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

7.2

Antragsverfahren

7.2.1

Für Vorhaben nach Nr. 2 in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihren Antrag auf Förderung beim Magistrat der Stadt ein. Für Vorhaben in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt reichen Träger der freien Jugendhilfe und sonstige geeignete Träger ihre Anträge bei der Stadt/Gemeinde ein, die diese mit etwaigen eigenen Vorhaben an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterleitet. Tagespflegepersonen sowie Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen reichen ihren Antrag für Vorhaben nach Nr. 2 bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein.

7.2.2

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft die ihm vorliegenden Anträge und erstellt unter Einbeziehung eigener Vorhaben einen Gesamtantrag, in dem die beabsichtigten Vorhaben nach Priorität geordnet sind. Die einzelnen Vorhaben sollen, soweit sie nicht bereits begonnen sind, aktualisiert und so vorbereitet sein, dass mit ihrer Umsetzung zügig nach der Bewilligung begonnen werden kann.



**Bewilligungsbehörde:**

Bewilligungsbehörde des Landes ist das Regierungspräsidium Kassel. Das RP Kassel bewilligt die Zuwendungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Bewilligung erfolgt entsprechend der von den Jugendämtern im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten. Als Bewilligungsbehörde ist das RP Kassel Ansprechpartner für Fragen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu Antragstellung, Bewilligung und Verfahren.

Die Jugendämter sprechen ihrerseits in eigener Zuständigkeit die Bewilligungen an die Letztempfänger der Förderung aus. Die Jugendämter sind Ansprechpartner für Fragen der kommunalen und freien Träger sowie von Tagespflegepersonen und Arbeitgebern von Tagespflegepersonen.

**Die Antragsstellung** für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bis einschließlich 1. November 2019 beim RP Kassel möglich.

**Wer stellt wo einen Antrag?**

**Freie Träger:**

Antrag ist zu stellen

(a) in kreisfreien Städten und Städten mit eigenem Jugendamt beim Magistrat der Stadt (i. d. R. beim Jugendamt)

(b) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt bei der Stadt/Gemeinde; diese leitet die Anträge mit etwaigen eigenen Anträgen an das zuständige Jugendamt weiter.

**Tagespflegepersonen bzw. Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen** stellen ihre Anträge immer direkt beim örtlich zuständigen Jugendamt.

**b) Inhalt des Antrags, Antragsformulare**

**Auszug aus der Richtlinie**

7.2.3

Der Gesamtantrag muss für jedes Vorhaben mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art und Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- die Bestätigung, dass das einzelne Vorhaben den Anforderungen an die Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch für Kindertagespflege genügt,
- die Höhe der Gesamtkosten, der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Höhe der beantragten Zuwendung,
- die Aufschlüsselung in kommunale, eigene und sonstige Mittelanteile,
- die Anzahl der mit dem jeweiligen Vorhaben zu schaffenden neuen oder zu erhaltenden Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege,
- für Tageseinrichtungen die Anzahl der geplanten und bestehenden Gruppen in der Tageseinrichtung, darunter die Anzahl der Gruppen, die ausschließlich der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt dienen, altersübergreifenden Gruppen mit Schulkindern und Hortgruppen,
- den Zeitpunkt des geplanten Maßnahme- und Umsetzungsbeginns sowie der voraussichtlichen Fertigstellung des Vorhabens

**Die Jugendämter** prüfen die Einzelanträge, fassen die eigenen und sonstigen Anträge in einem Gesamtantrag zusammen und reichen diesen beim RP Kassel ein.

Durch das RP Kassel wird der Gesamtantrag entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Das auf der Internetseite des RP Kassel eingestellte Antragsformular ist für den Gesamtantrag zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben. Siehe unter:

URL: [Regierungspräsidium Kassel - Investitionsprogramm 2015-2018](#)

**Für den Antrag der Letztempfänger** wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details der Antragstellung sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

## **8. Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf**

### **8.1.1-8.1.3 Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf**

#### **Auszug aus der Richtlinie**

8.

Bewilligung, Auszahlung und Mittelabruf

8.1.1

Bewilligung

Die Gesamtzuwendung wird vom Regierungspräsidium Kassel entsprechend der im Gesamtantrag festgelegten Prioritäten (Nr. 7.2.2) an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt. Bewilligungen sind ab dem Jahr 2017 möglich. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt die Mittel - soweit er nicht selbst Träger der geförderten Vorhaben ist – entsprechend dem Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Kassel an die Träger der Vorhaben oder an die Tagespflegepersonen weiter.

8.1.2

Mittelabruf und Auszahlung

Nachdem der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein Einverständnis zum Inhalt des Bewilligungsbescheides erklärt hat, ruft er die fälligen Zuwendungsbeträge entsprechend dem Baufortschritt der einzelnen Vorhaben beim Regierungspräsidium Kassel ab. Die Auszahlung an die jeweiligen Träger, Tagespflegepersonen oder Arbeitgeber von fest angestellten Tagespflegepersonen erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend dem Bewilligungsbescheid und dem Baufortschritt.

8.1.3

Verzinsung

Bei einer Zinserhebung bemisst sich der Zinssatz nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

**Der Bewilligungsbescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe** muss sich an den Regelungen des Bescheids des RP Kassel orientieren (Nebenbestimmungen, Auflagen etc.). Hierbei steht es den Jugendämtern offen, die vom RP Kassel gesetzten Termine und Fristen gegenüber dem Zuwendungsempfänger anzupassen um einen Bearbeitungszeitraum sicherzustellen (z.B. die

Vorlage des Verwendungsnachweises beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe 9 Monate nach Maßnahmeabschluss).

**Die Auszahlung der Mittel** kann erst erfolgen, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einverständniserklärung zum Bewilligungsbescheid abgegeben hat.

**Der Mittelabruf** darf nur für fällige Zahlungen erfolgen (...“entsprechend dem Baufortschritt...“) (siehe auch Nr. 5.1 (Anteilsfinanzierung)). Die zugewiesenen Fördermittel sind vom Letztempfänger unmittelbar zu verausgaben. Andernfalls sind die ausgezahlten, aber nicht ausgegebenen Zuwendungsbeträge nach den Vorgaben des Bundes zu verzinsen. Dies bedeutet auch, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **verpflichtet** ist, die vom RP Kassel ausgezahlten Fördermittel aus dem Investitionsprogramm **unverzüglich an die Letztempfänger auszuzahlen**.

Ein Formular zum Mittelabruf steht auf der Homepage des RP Kassel zur Verfügung.

## 8.2. Nachweis der Mittelverwendung

### Auszug aus der Richtlinie

8.2

Nachweis der Mittelverwendung

8.2.1

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwacht die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung durch das örtliche Bauamt und die eigene Prüfungseinrichtung.

8.2.2

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft für abgeschlossene Vorhaben die Einzelverwendungsnachweise der Träger bzw. Tagespflegepersonen oder deren Arbeitgeber. Bei eigenen Vorhaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Einzelverwendungsnachweise durch die eigene Prüfungseinrichtung. Er erstellt einen einfachen Gesamtverwendungsnachweis und reicht diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahme, letztmalig zum 31. Dezember 2023 beim Regierungspräsidium Kassel ein.

Das Regierungspräsidium Kassel prüft den Gesamtverwendungsnachweis, der als wesentliche Angaben zu enthalten hat:

- Anzahl und Art der geförderten Maßnahmen,
- für Tageseinrichtungen Anzahl und Art der geförderten Gruppenbereiche
- Anzahl und Art der mit der Förderung in Tagespflege geschaffenen und erhaltenen Plätze
- die Höhe der tatsächlichen Gesamtkosten und der tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten der Einzelvorhaben sowie der jeweils dafür eingesetzten Fördermittel,
- den Zeitpunkt des tatsächlichen Maßnahmeabschlusses sowie
- die Versicherung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und alle einschlägigen Vorschriften, einschließlich vergaberechtlicher Bestimmungen, beachtet wurden.

**Eine Frist für den Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen** ist bundesgesetzlich vorgegeben. Das Land hat dem Bund einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Es ist daher strikt darauf zu achten, dass die Frist für die Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise beim RP Kassel eingehalten wird, da mit Überschreiten der gesetzlichen Frist zum Abschluss der VN-Prüfung die Förderfähigkeit der betroffenen Vorhaben entfällt.

**Die Jugendämter** prüfen die Verwendungsnachweise der einzelnen Maßnahmen und fassen die eigenen und sonstigen Nachweise in einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen und reichen diesen spätestens 18 Monate nach Abschluss der Maßnahmen beim RP Kassel ein.

Durch das RP Kassel wird der Gesamtverwendungsnachweis entsprechend der aktuellen Rechtslage abschließend geprüft.

Der auf der Internetseite des RP Kassel eingestellte Vordruck ist für den Gesamtverwendungsnachweis zu verwenden; dort sind alle erforderlichen Angaben vorgegeben.

**Für den Verwendungsnachweis der Letztempfänger** wird durch die Investitionsrichtlinie keine bestimmte Form vorgegeben. Details zum Nachweis sind mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

**Die Aufbewahrungsfrist der belegenden Unterlagen** zu Prüfungszwecken nach dieser Richtlinie beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

## 9. Mitwirkungspflichten der Zuwendungsempfänger

### Auszug aus der Richtlinie

9.

**Mitwirkungspflichten** des Zuwendungsempfängers

9.1

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, am qualifizierten Monitoring gegenüber dem Bund gemäß § 23 KitaFinHG teilzunehmen. Sie verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen aus Bundesmitteln, die sie weiterbewilligen, zu dieser Mitwirkung.

9.2

Es besteht ein Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO sowie des Bundesrechnungshofs nach § 91 BHO.

### Was bedeutet die Mitwirkungspflicht?

Sollten für die Berichterstattung gegenüber dem Bund Informationen benötigt werden, die über die im Förderverfahren erhobenen Daten hinausgehen, werden diese bei den Zuwendungsempfängern angefordert.

### Auskunftspflicht:

Sowohl der Hessische Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof sind zur Prüfung berechtigt. Die Zuwendungsempfänger sind nach § 95 LHO und nach § 95 BHO auskunftspflichtig.

## 10. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### Auszug aus der Richtlinie

10.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft Treten

10.1

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

10.2

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2024 außer Kraft.

## 11. Hinweise zur Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB (kleine Bauförderung)

Aus der Investiven Landesförderung nach § 32d HKJGB können Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben mit Gesamtausgaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro zur Schaffung oder Sicherung von Plätzen für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Erläuterungen zur investiven Landesförderung sind Bestandteil der Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung nach dem HKJGB, die unter [Regierungspräsidium Kassel - Hess. Kinderförderungsgesetz](#) zum Download bereitstehen.

## 12. Wichtige Links, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration:

<https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung>

Homepage des Regierungspräsidiums Kassel:

<http://www.rp-kassel.hessen.de>

unter: > Bürger & Staat > Förderung > Investitionsprogramme Kinderbetreuung > Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020

Ihre Ansprechpartner/-innen zu den Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ im RP Kassel sind:

Maren Schlenker

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 41

Fax: 0611/32764-16 31

E-Mail: [maren.schlenker@rpks.hessen.de](mailto:maren.schlenker@rpks.hessen.de)

**Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration**

Stand: September 2017

HESSEN



Alina Kolbe

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel. 0561/106-25 61

Fax: 0611/32764-16 31

E-Mail: [alina.kolbe@rpks.hessen.de](mailto:alina.kolbe@rpks.hessen.de)

Steffen Passinger

Kassel / Am Alten Stadtschloss 1, Tel.: 0561/106-26 67

Fax: 0611/32764-16 31

E-Mail: [steffen.passinger@rpks.hessen.de](mailto:steffen.passinger@rpks.hessen.de)